

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taucha (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 11. September 2008 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008, SächsGVBl. S. 138, 158
2. §§ 15 Abs. 4 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, SächsGVBl. S. 245, ber. S.647, geändert durch Gesetz vom 29.01.2008, SächsGVBl. S. 102, 133
3. § 13 Abs. 1 bis 4 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291

die nachfolgende Satzung beschlossen.

- § 1 Entschädigung**
- § 2 Zusätzliche Entschädigung**
- § 3 Zahlung der Entschädigung**
- § 4 In-Kraft-Treten**

§ 1 Entschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen aller Abteilungen erhalten eine Entschädigung von **50 EUR** im Jahr.

§ 2 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG.

monatlich in EUR

- Stadtwehrleiter	100
- 1. stellv. Stadtwehrleiter	60
- 2. stellv. Stadtwehrleiter	60
- Technischer Leiter	70
- Gerätewart Atemschutz	25
- Gerätewart persönliche Ausrüstung	25
- Sicherheitsbeauftragter	25

monatlich in EUR

- Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit	25
- Ortswehrleiter	60
- 1. stellv. Ortswehrleiter	40
- Gerätewart Ortsfeuerwehr	25
- Jugendfeuerwehrwarte Taucha und Merkwitz	50

jährlich in EUR

- Angehörige der aktiven Abteilung	120
------------------------------------	-----

(2) Bei Doppelfunktionen wird nur eine Entschädigung gezahlt.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehr, die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben beträgt **11,00 EUR** je geleistete Ausbildungsstunde.
Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt **5,50 EUR** je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

Jede/r Kamerad/in erhält bei einer Teilnahme an einer Brandsicherheitswache **5,50 EUR** je geleistete Stunde.

(4) Für erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen erhält jede/r Kamerad/in eine Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach folgenden Kriterien:

	in EUR
- Landesfeuerwehrschule 1 - 3 Tage (25 Std.)	100
- Landesfeuerwehrschule 1 - 5 Tage (40 Std.)	150
- Landesfeuerwehrschule 1 - 10 Tage (70 Std.)	250
- Stützpunktfeuerwehr 1 - 3 Tage (25 Std.)	100
- Stützpunktfeuerwehr 1 - 5 Tage (40 Std.)	150
- Stützpunktfeuerwehr 1 - 10 Tage (70 Std.)	250

Bei einer Beförderung erhält jede/r Kamerad/in eine Zuwendung von **50,00 EUR** je Dienstgrad.

(5) Bei Ganztagschulungen ohne Verpflegung erhält jeder Teilnehmer eine Verpflegungspauschale von **6,00 EUR**.

§ 3
Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist bis zum 15. November des laufenden Jahres an die Angehörigen der Feuerwehr auszuzahlen. Die Regelungen des § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO bleiben davon unberührt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 12.05.2006 außer Kraft.

Taucha, 12.09.2008

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel